

# Vereinsatzung

(Änderungen/Ergänzungen durch Stefan Geißler nach Gespräch mit Finanzamt, Herr Braun 06221/7365-425, [vereinsbeauftragter@fa-heidelberg.bwl.de](mailto:vereinsbeauftragter@fa-heidelberg.bwl.de) am 31.5.2001)

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „BEST - Bioenergiestadt Neckargemünd“ und hat seinen Sitz in Neckargemünd. Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen werden und führt danach den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).

## § 2 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein dient der Förderung und dem Ausbau der Anwendung erneuerbarer Energien in Neckargemünd und Umgebung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung der lokalen Entscheidungsträger, Koordination von Fachkompetenz sowie Begleitung und Beratung von Projekten zur Energiewende.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes. Im Aufnahmeantrag sind von natürlichen Personen Alter, Beruf und Wohnung anzugeben. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss ergeht.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Bei Austritt während eines Geschäftsjahres ist der Beitrag für das laufende Jahr noch zu zahlen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt. Der Ausschluss wird wirksam zum Ende desjenigen Monats, in dem die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat. Das Mitglied ist

entsprechend vom Vorstand über den Beschluss zu unterrichten. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

- 2 -

## **§ 5 Beiträge**

(1) Der Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Beitragshöhe setzt die Mitgliederversammlung fest.

(2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Daneben können bis zu drei Beisitzern gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Der erste oder der zweite Vorsitzende vertreten jeweils zusammen oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich oder außergerichtlich gemeinsam.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.

Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung außerhalb dieser Zeit einberufen werden; das muss der Fall sein, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder, mindestens jedoch 5 Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder im Verhinderungsfalle vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Versammlung bestimmt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 9 Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassierer hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen.

## **§ 11 Auflösung / Anfall des Vereinsvermögens**

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Greenpeace“ oder eine andere steuerlich als gemeinnützig anerkannte Organisation ähnlicher Zielsetzung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. .

Die Satzung wurde bei der BEST Gründungsversammlung am Montag 16.5.2011 in Neckargemünd entworfen und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet. Das Finanzamt Heidelberg hat zum Zwecke der Sicherstellung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit Änderungsvorschläge, die in diese Fassung eingeflossen sind, gemacht – diese sind in einer BEST-Mitgliederversammlung noch zu bestätigen.